

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XVII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 5. Juli 1889.

N^o 28.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Abfertigung von Branntwein mit Verwendungschein I; — Abänderung der §§. 79 u. 81 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz; — Abfindung der kleinen Brennereien; — Transport-, Buch- und Lagerkontrolle für Getreide im Grenzgebiet Preuss.; — Veränderungen in dem Etande

oder den Besugnissen der Zoll- und Steuerstellen; —
Titelerteilung an einen Stations-Kontrolleur Seite 387
2. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Still-
handbitten; — Frequentur-Ertheilung. 389
3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiete 390

I. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. v. Mts. beschlossen, daß die Verwendungscheine I die Branntweineindungen, über welche sie ausgefertigt sind, jederzeit zu begleiten haben und daß, falls der Branntwein mit Verwendungschein I ohne amtlichen Verschluß oder Beamtensbegleitung abgelassen worden ist, die ausgestellten Frachtbriefe oder Konoissemante dem Empfangsamt mit vorzulegen sind.

Berlin, den 2. Juli 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Malshahn.

Bekanntmachung.

In Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 (Central-Blatt von 1888 Seite 267 ff.) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 5. v. Mts. beschlossen:

1. Die im §. 79 der Ausführungsbestimmungen für die Herstellung von Fabriklagern in den bereits bestehenden Zuckerfabriken festgesetzte, am 1. Oktober d. J. ablaufende Frist wird bis zum 1. Oktober 1891 verlängert.



2. An Stelle des zweiten Satzes in §. 81 der Ausführungsbestimmungen tritt folgende Vorschrift:
„Ausnahmen können für Einzelfälle von der Steuerstelle, auf die Dauer von dem Hauptamt nach Maßgabe des Bedürfnisses unter Vorbehalt des Widerrufs gestattet werden.“

Berlin, den 2. Juli 1889.

Der Reichszangler.

In Vertretung: Freiherr von Kaltsahn.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. Juni d. J. beschlossen, daß die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt seien, das im §. 13 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 vorgegebene Verfahren auch auf solche Brennereien in Anwendung bringen zu lassen, welche Abfälle nicht eigener Biererzeugung verarbeiten.

Für einen Theil des Grenzbezirks des königlich preussischen Hauptzolamts zu Leer, nämlich für denjenigen Theil des Kreises Ashendorf, welcher westlich der Ems — diese ausgeschlossen — und südlich der von Ashendorf über Rhebe nach Bellingwolbe führenden Zolltrasse — diese sowie die Ortschaft Rhebe eingeschlossen — gelegen ist, ist eine Transport-, Buch- und Lagerkontrolle für Roggen und Buchweizen gemäß §§. 119 ff. des Vereinszollgesetzes eingeführt worden.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Zu Deutsch-Krawarn im Bezirk des Hauptsteueramts zu Ratibor ist ein Nebenzolamt II. errichtet worden.

Die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof zu Neustadt in Holstein ist aufgehoben und die bisherige freie Niederlage zu Harburg in eine allgemeine Niederlage im Sinne der §§. 98 ff. des Vereinszollgesetzes umgewandelt worden.

Das Steueramt I. zu Krotoschin ist aus dem Bezirk des Hauptzolamts zu Stalnierzyce ausgeschieden und dem Bezirk des Hauptsteueramts zu Wissa zugetheilt worden.

Es ist erteilt worden:

dem Nebenzolamt I. zu Einwarden (Wachtischiff) im Bezirk des Hauptzolamts zu Geestemünde die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I des Steueramts I. zu Scharnbeck;

dem Hauptsteueramt zu Breslau die Befugniß zur Abfertigung von mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszuführenden Branntweinfabrikaten, deren Alkoholgehalt nicht unter Anwendung des Thermo-Alkoholometers ermittelt werden kann.

Im Königreich Bayern.

Zu Vöttigheim im Bezirk des Hauptzolamts zu Würzburg ist eine nicht fixe Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen und Transportscheinen über Wein errichtet worden.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Es ist ertheilt worden:

dem Hauptsteueramt zu Güstrow die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 22 f, 22 g 1 und 22 g 2 des Zolltarifs zu andern als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern;
dem Nebenzollamt I. zu Wismar im Bezirk des Hauptzollamts zu Rostock die Befugniß zur Ausfuhr bestimmte, mit Zuckerstoffen und anderen Zugrebienszien versetzte Trinkbranntweine, sowie Punsch-Essenzen und andere alkoholhaltige Essenzen und Fruchtsäfte mit dem Anspruch auf Steuervergütung abzufertigen.

Im Großherzogthum Oldenburg.

Das Nebenzollamt II. zu Lemwerder im Bezirk des Hauptsteueramts zu Oldenburg ist aufgehoben worden.

Im Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg.

Dem Hauptzollamt Entenwärder ist die Befugniß beigelegt worden, Begleitzettel über Eisenbahnlabungen, die an Orien der Oberelbe auf Wasserfahrzeuge umgeladen und auf dem Wasserwege nach Hamburg befördert werden, zu erliebigen.

Dem Stations-Kontrolör, Zoll-Inspektor Teuffel in Hannover ist von der königlich württembergischen Regierung der Titel und Rang eines Finanz-Assessors verliehen worden.

2. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem mit der Verwaltung des Kaiserlichen Konsulats in Apia beauftragten General-Konsul Stuebel ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1876 für den Amtsbezirk des Kaiserlichen Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem chilenischen Konsul W. Graupenstein in Leipzig ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.
